



Aufgaben der Behörde

- a) Die Behörde führt als politisch Verantwortliche bei Katastrophen und Notlagen in ihrer Gemeinde. Sie stellt entsprechend die Verbindung zum Verwaltungskreis und die Information der Bevölkerung sicher.
- b) Die Behörde trägt die Gesamtverantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrer Gemeinde.
- c) Zur Unterstützung und Beratung für die Entscheidungsfindung steht der Behörde ein Regionales oder ein Gemeindeführungsorgan (RFO/GFO) zur Verfügung.
- d) Aufgaben, Zuständigkeitsbereiche, Kompetenzen, Pflichten und die Entschädigung des RFO/GFO regelt die Behörde in einem Leistungsauftrag.
- e) Die von der Behörde genehmigten Pflichtenhefte der FO Mitglieder sind Bestandteil des Leistungsauftrages.
- f) Die Behörde bestimmt in Zusammenarbeit mit dem C RFO/GFO die aufgebotsberechtigten Stellen innerhalb der Gemeinde für das RFO/GFO. Das Aufgebot des RFO/GFO erfolgt über die Polizeinotrufnummer 117.
- g) Die Behörde fällt in Katastrophen und Notlagen Entscheidungen, die ausserhalb der Kompetenz (Leistungsauftrag) des RFO/GFO liegen.
- h) Die Behörde stellt auch in Katastrophen und Notlagen die politische Verbindung zum Regierungstatthalter sicher.
- i) Die Behörde bezeichnet und ernennt den C RFO/GFO und den SC RFO/GFO. Sie ist gegenüber dem Regierungstatthalter und dem BSM verantwortlich, dass der C RFO/GFO und der SC RFO/GFO über entsprechende Qualifikationen verfügen, Aus- und Weiterbildungen (BSM, BABS) absolvieren und eine für die Funktion angemessene Verfügbarkeit aufweisen.
- j) Die Behörde ernennt auf Vorschlag des C RFO/GFO die Fachbereichsleiter im Führungsorgan (FO).
- k) Bei Katastrophen und Notlagen nehmen Behördenvertreter der betroffenen Gemeinden an Rapporten des FO teil und stehen dem FO als Auskunftspersonen zur Verfügung. Die Behördenvertreter haben über entsprechende Entscheidungs- und Finanzkompetenzen zu verfügen.
- l) Die Behörde nimmt Kenntnis des Jahresprogramms des RFO/GFO vor Einreichung an das BSM Mitte Oktober für das Folgejahr. Die Behörde ist verantwortlich für die Erstellung und periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung der Gefahrenanalyse der jeweiligen Gemeinde.